



# Geschäftsordnung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Im Sinne von § 20 der Satzung ist die Geschäftsordnung kein Bestandteil der Satzung.

Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden / teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder an der Jahreshauptversammlung ergänzt oder geändert werden.

## § 1

Im Sinne von § 3 der Satzung zählt auch die gegenseitige Pflege von Freundschaft, Kulturellem, dem Austausch von Wissen und Neuem innerhalb des Fahنشwingens.

## § 2

Im Sinne von § 5 der Satzung sind Mitglieder:

### 1) aktive Mitglieder

Personen in Form von Vereinen, die die Kunst des Fahنشwingens ausüben

### 2) passive Mitglieder

Personen, die dem Verband durch seine Zielsetzung verbunden sind und am Verbandsleben teilnehmen möchten.

### 3) fördernde Mitglieder

Personen, die dem Verband durch Geld-, Sachspenden und/ oder Dienstleistungen unterstützen.

### 4) Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch Leistungen und ihr Engagement um den Verband verdient gemacht haben.

### § 3

Im Sinne der §§ 5 und 21 der Satzung erhebt der Verband im Aufnahmeantrag persönliche Daten über den aufzunehmenden Verein, dessen Ansprechpartner für den Verband und den einzelnen aktiven Fahnschwinger. Die Daten werden im Rahmen der Datenschutzordnung zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes gespeichert, verarbeitet und übermittelt.

### § 4

Im Sinne von § 9 der Satzung wird der Mitgliederbeitrag pro Jahr auf  
50,00 EURO pro aktivem Mitglied (Verein)  
50,00 EURO pro passivem Mitglied  
festgelegt.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

Im Jahr des Eintritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.  
Im Jahr des Austritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Rechnung zum Mitgliedsbeitrag wird zum 15.03. jeden Jahres mit einer Zahlungsfrist bis zum 01.04. des Jahres versandt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die 1. Mahnung mit einem Zahlungsaufschub von 2 Wochen.

Danach erfolgt die 2. Mahnung mit einer Mahngebühr von 10,00 EURO und einem weiteren Zahlungsaufschub von 2 Wochen.

Weitere Mahnungen erfolgen nicht.

Nach dem Verstreichen der letzten Zahlungsfrist beginnt automatisch das Ausschlussverfahren gemäß § 7 (3) der Satzung.

### § 5

Im Sinne von § 13 der Satzung ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach § 13 (1) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurden.

## § 6

Im Sinne von § 13 der Satzung werden die Einladungen zu Versammlungen in folgender Rangordnung versandt:

- 1) E-Mail - oder wenn nicht vorhanden
- 2) Fax - oder wenn nicht vorhanden
- 3) Brief

Unberührt vom Recht, in sämtliche Protokolle Einsicht zu nehmen, werden die Protokolle der Jahreshauptversammlung den Mitgliedsverbänden und Einzelvereinen innerhalb von vier Wochen zugesandt. Sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung gilt das Protokoll als genehmigt, falls kein Einspruch durch die Mitglieder vorgenommen wurde.

## § 7

Im Sinne von § 16 der Satzung sind die Aufgaben der Vorstandschaft:

- 1) Der Präsident und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Verbandes und bestimmen die Vereinspolitik. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen gebunden.
- 2) Der 1. Sekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und vertritt den 2. Sekretär.
- 3) Der 2. Sekretär vertritt den 1. Sekretär bei Verhinderung und erstellt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.
- 4) Der 1. Schatzmeister führt den gesamten Zahlungsverkehr des Verbandes durch. Er zieht die Jahresbeiträge ein und überwacht deren Eingang.

Der 1. Schatzmeister legt der Jahreshauptversammlung den abgeschlossenen und geprüften Kassenbericht des vergangenen Jahres vor.

- 5) Der 2. Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister, er verwaltet das materielle Verbandsvermögen.

Die Schatzmeister sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.

Auf Verlangen des Vorstandes müssen sie Auskunft über den Stand der Kasse geben.

## **§ 8**

- 1) Dringlichkeitsanträge gemäß § 13 (4) der Satzung, können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden / teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- 2) Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung, sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

## **§ 9**

Im Sinne von § 16 (6) der Satzung kann der Vorstand auch Beschlüsse per E-Mail fassen. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

## **§ 10**

Im Sinne von § 17 der Satzung können sich auch nichtanwesende Mitglieder schriftlich zur Wahl eines Vorstandsamtes stellen.

Das Schriftstück muss folgende Inhalte haben:

- 1) Name, Vorname, Verein
- 2) Ich stelle mich zur Wahl als...
- 3) Im Falle einer Wahl nehme ich das Amt an.

## **§ 11**

Im Sinne des § 18 (2) der Satzung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von Euro 100,00 allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12**

Der ECF gibt sich zusätzlich weitere Ordnungen:

1. Datenschutzordnung

Diese Fassung der Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2018 in Konstanz einstimmig beschlossen.

Zuletzt geändert: an der virtuellen Jahreshauptversammlung am 25.04.2021